

# RS Vfgh 1992/2/25 B381/91, B382/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1992

## Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

StGG Art6 Abs1 / Liegenschaftserwerb

Tir GVG 1983 §4 Abs1

Tir GVG 1983 §6 Abs1 litc

## Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung eines Liegenschaftserwerbs mangels Selbstbewirtschaftung

## Rechtssatz

Der belannten Behörde kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie auch aus dem Umstand, daß die den Gegenstand des Rechtserwerbes bildenden Liegenschaften schon derzeit verpachtet und keinerlei Anhaltspunkte für eine Änderung dieses Zustandes erkennbar sind, ableitete, daß eine Selbstbewirtschaftung durch die beiden Beschwerdeführerinnen auszuschließen sei, und sie deshalb dazu verpflichtet war, die Zustimmung zum Rechtserwerb zu versagen.

## Entscheidungstexte

- B381,382/91  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.02.1992 B381,382/91

## Schlagworte

Grundverkehrsrecht, Selbstbewirtschaftung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B381.1991

## Dokumentnummer

JFR\_10079775\_91B00381\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)